

Generalstaatsanwaltschaft: Schüsse aus Polizeiwaffe gerechtfertigt

Autofahrer soll „lebensgefährdend“ auf Beamtin zugefahren sein – Anwalt widerspricht

Von Frank Döring

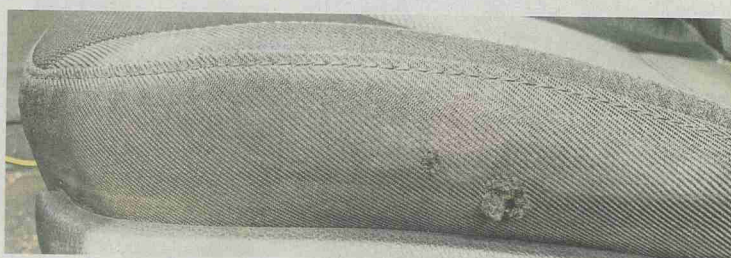
War es tatsächlich Notwehr? Nach den Schüssen aus einer Polizeiwaffe auf einen Autofahrer in Leipzig-Grünau ist der Fall nun sogar bei der Generalstaatsanwaltschaft in Dresden gelandet. Denn der Autofahrer und sein Anwalt wollen nicht hinnehmen, dass die Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Beamten eingestellt werden, halten stattdessen eine Anklageerhebung für angemessen.

Im Grunde steht zu dem Vorfall am 21. April 2020 Aussage gegen Aussage: Laut der Polizei ignorierte der Autofahrer gegen 22.40 Uhr im Bereich Lützner Straße/Brünner Straße eine Straßensperre wegen eines Großbrandes, umkurvte den mit Blaulicht querstehenden Streifenwagen und fuhr nach dem Wenden mit hohem Tempo direkt auf eine Polizeibeamtin zu, weshalb diese mit ihrer Dienstwaffe feuerte. Autofahrer Ben K. (Name auf Wunsch geändert) sagte hingegen, dass er versehentlich in die Sperrung hineinfuhr. Als er seinen Fehler erkannte, wendete er und fuhr langsam zurück in Richtung Brünner Straße.

Der 28-Jährige beruft sich auf ein Zeugenvideo, das zumindest einen Teil des Zwischenfalls zeigt. „Dem ist zu entnehmen, dass sich das Fahrzeug mit geringer Geschwindigkeit nähert und die Beamtin ungefährdet von der Seite zweimal auf das Fahrzeug schießt“, erklärte Rechtsanwalt Andreas Meschkat, der Ben K. in dem Fall vertritt. „Objektiv bestand hier für beide Polizeibeamten keine Notwehrlage.“

Projektile durchschlug Fahrertür und blieb im Sitz stecken

Das sieht die Generalstaatsanwaltschaft komplett anders – kurioserweise ebenfalls mit Verweis auf das Handyvideo. „Die gesicherten Videoaufnahmen ergaben, dass die ungebremste Annäherung des Fahrzeugs – zumindest aus Sicht der Polizeibeamtin – als zielgerichtetes und konkret lebensgefährdendes Zufahren eingeordnet werden konnte“, teilte Behördensprecherin Nicole Geisler auf LVZ-Anfrage mit. „Die Sachbeschädigung war gerechtfertigt, da sich der Antragsteller nach den äußeren Umständen der Kontrolle entziehen wollte und aus Sicht der Beschuldigten eine an-



Das Einschussloch im Fahrersitz zeigt, wie knapp das Projektil den Leipziger verfehlte.

FOTO: FRANK DÖRING

spielsweise nach einem schweren Verbrechen Straßen sperrt, um Fluchtwege von Tätern abzuschneiden.

Seine Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft gleichwohl ab. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Leipzig, die Verfahren gegen die beiden eingesetzten Polizeibeamten einzustellen, befand Behördensprecherin Geisler, „hat der Sach- und Rechtslage entsprochen“.

dere Maßnahme in der konkreten Situation keinen Erfolg versprochen hätte.“

Diese „Sachbeschädigung“ verfolgt den Autofahrer indes noch immer. Immerhin durchschlug das Projektil die Fahrertür und blieb nur wenige Zentimeter von seinem Oberschenkel entfernt im Sitz stecken. „Und wenn ich dabei zu Tode gekommen wäre?“, so Ben K. Aus Sicht der Generalstaatsanwaltschaft ist allerdings nicht einmal ein Körperverletzungsvorsatz gegeben. Begründung: Der Schusswaffeneinsatz sei auf das linke Vorderrad und damit von vornherein nur auf eine Sache gerichtet gewesen.

Polizistin bezeichnete sich als ungeübte Schützin

Der Umstand, dass die Polizistin sich selbst im Verfahren als ungeübte Schützin bezeichnet haben soll, spielte für die Behörde offenbar keine Rolle. „Unterstellt man, dass der Autofahrer tatsächlich mit hoher Geschwindigkeit gefahren sei, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine ungeübte Schützin beim Zielen auf ein schnelles bewegliches Objekt nicht die anvisierte Stelle treffen wird“, argumentierte Anwalt Meschkat. „Der Beamtin muss daher bei Abgabe der Schüsse bewusst gewesen sein, dass sie nicht nur die Reifen, sondern auch den Fahrer selbst treffen kann. Dieses Risiko nahm sie in Kauf und tätigte die Schüsse dennoch.“

Der Jurist hält das auch für eine grundsätzliche Frage: „Gerade die polizeirechtlichen Ermächtigungsnormen zum Schusswaffeneinsatz sind von dem Grundgedanken getragen, dass der Schusswaffengebrauch nur die Ultima Ratio sein darf.“ Zumal der Autofahrer an jenem Abend auch unter keinerlei Tatverdacht stand – im Gegensatz zu Szenarien, bei denen die Polizei bei-

WIR HABEN GEÖFFNET

Wir freuen uns auf

**Geöffnet mit
Test & Meet**

Einfach online Termin buchen unter:
www.moebel-kraft.de/termin

**700
GESCHENK**

in den Abteilungen:
Möbel · Küchen
Teppiche · Matratzen

GÜLTIG BIS
25.05.2021